

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat****Reglement über die Spezialfinanzierungen für die Schulen und über die Klassenkassen (Schulspezialfinanzierungsreglement; SSR)****1. Ausgangslage**

Die städtischen Schulen und schulbezogene Veranstaltungen werden grundsätzlich mit den allgemeinen Mitteln der Stadt finanziert, die im ordentlichen Verfahren nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>1</sup> über die Neue Stadtverwaltung Bern (NSB) bereitgestellt werden. Für schulische Zwecke stehen aber auch besondere Mittel zur Verfügung, die allerdings in quantitativer Hinsicht nicht besonders ins Gewicht fallen. Zu nennen sind namentlich die folgenden:

- Verschiedene Private haben der Stadt durch Schenkung oder Verfügung von Todes wegen Mittel mit der Auflage zugewendet, diese für bestimmte (schulische) Zwecke zu verwenden. Die entsprechenden Mittel werden heute als so genannte Fonds verwaltet (z.B. Gfeller-Fonds, Osiris-Fonds, besondere Fonds für einzelne Schulen).
- Für die 18 ehemaligen Schulkreise nach dem alten Schulreglement von 1993 werden zudem so genannte „Separate Schulfonds“, bestehend aus je einem „allgemeinen Schulfonds“ und einer „Fürsorgekasse“, geführt. Zusätzlich dazu bestehen zwei allgemeine Schulfonds und drei Fürsorgekassen für Kleinklassen und die Sprachheilschule. Diese Fonds werden im Wesentlichen aus städtischen Mitteln geäufnet.
- Viele Klassen verfügen über eigene Klassenkassen, die durch Beiträge der Schülerinnen und Schüler oder ihrer Eltern sowie durch Erträge aus schulbezogenen Veranstaltungen geäufnet werden.

Für die einzelnen durch private Zuwendungen geäuften Fonds bestehen durch den Gemeinderat erlassene „Fondsbestimmungen“. Die meisten dieser Fondsbestimmungen datieren vom 18. August 1976, einzelne vom 28. November 1979 (Gfeller-Fonds) bzw. vom 23. Januar 1980 (Fonds für die Sekundar- und höheren Mädchenschulen). Auch für die Separaten Schulfonds beschloss der Gemeinderat am 9. Dezember 1987 Fondsbestimmungen. Die damalige Schuldirektion erliess in Ausführung dieser Bestimmungen am 1. Dezember 1987 detaillierte Weisungen, namentlich über die Führung und Kontrolle der Rechnung. Ebenfalls am 1. Dezember 1987 erliess die Schuldirektion verhältnismässig allgemein gehaltene Weisungen über die Klassenkassen. Es bestehen zudem Weisungen vom 4. Juli 2003 betreffend Leistungen der Stadt Bern an Schulreisen, Landschulwochen, Projektwochen, Exkursionen und andere Schulveranstaltungen.

Die geltenden Regelungen entsprechen nur noch beschränkt den heutigen Anforderungen an den Finanzhaushalt der Gemeinden und an die entsprechenden Rechtsgrundlagen (vgl. dazu die folgende Ziffer 2). Im Zusammenhang mit dem Erlass des Reglements vom 30. März 2006<sup>2</sup> über das Schulwesen (Schulreglement) ist eine Neuregelung der Fonds und der weiteren für schulische Zwecke bestimmten besonderen Mittel in Aussicht gestellt worden. Das

---

<sup>1</sup> GO; SSSB 101.1.

<sup>2</sup> SR; SSSB 430.101.

Schulreglement enthält heute in Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe k lediglich eine rudimentäre Bestimmung zu den Schulfonds, die allerdings im Rahmen der geplanten Teilrevision gestrichen werden wird.

## 2. Neuregelung der Schulfonds

Die Neuregelung der Schulfonds will Klarheit in der Frage schaffen, welche besonderen Mittel zweckbestimmt für schulische Aufgaben und Vorhaben zu verwenden sind und was in Bezug auf die Bildung, die Verwaltung und die Verwendung dieser Gelder gilt.

Die für die Schulen zu verwendenden Mittel stehen in der Regel rechtlich im Eigentum der Stadt Bern. In Bezug auf diese städtischen Mittel sind zwei Arten zu unterscheiden:

- Mittel, die der Stadt durch *Personen oder Organisationen ausserhalb der Stadtverwaltung* mit besonderen Auflagen zugewendet worden sind (z.B. Gfeller-Fonds, Osiris-Fonds), sind *zweckbestimmte Zuwendungen Dritter* oder so genannte *verwaltete unselbständige Stiftungen* im Sinn von Artikel 92 f. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998<sup>3</sup>. Solche Mittel sind von Gesetzes wegen gesondert zu verwalten. Sie erfordern keine besondere reglementarische Grundlage. Die Zuständigkeit zur Verwendung der Mittel regelt der Gemeinderat, sofern er über diese nicht selbst entscheiden will, durch Verordnung (Art. 92 Abs. 2 GV). Diese Mittel oder „Fonds“ sind somit nicht Gegenstand des vorliegenden Reglements.
- Mittel, die aufgrund eines *Beschlusses städtischer Stellen mit Einschluss der Schulen und Schulorgane* selbst für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zweckbestimmt zu verwenden sind, sind *Spezialfinanzierungen* im Sinn von Artikel 86 ff. GV. Spezialfinanzierungen bedürfen einer Grundlage in einem Reglement, sofern sie nicht bereits durch das übergeordnete Recht vorgeschrieben sind (Art. 87 Abs. 1 GV). Solche Spezialfinanzierungen sind die Separaten Schulfonds, die gemäss Fondsbestimmungen „alle auf Stufe Schule selbst beschafften Gelder“ mit Ausnahme der Klassenkassen umfassen und teilweise auch durch allgemeine, über den Voranschlag bereit gestellte Mittel der Stadt geäufnet werden. Im Gegensatz zu den unselbständigen Stiftungen besteht in diesen Fällen die Möglichkeit, durch entsprechende Änderung des Reglements die Zweckbestimmung in Zukunft zu ändern oder die Spezialfinanzierung überhaupt aufzuheben und die Mittel dem allgemeinen Haushalt der Stadt zuzuführen.

Aufgrund praktischer Bedürfnisse sollen neben den der Stadt gehörenden Mittel in den heutigen Fonds auch *Klassenkassen* weiter bestehen können. Die Mittel der Klassenkassen gehören nicht der Stadt, sondern den einzelnen Klassen; sie sind dementsprechend auch ausschliesslich für deren Bedürfnisse zu verwenden.

## 3. Übersicht über das vorliegende Reglement

Das vorliegende Reglement regelt im 1. Abschnitt (Art. 1 und 2) zunächst allgemeine Grundsätze betreffend der für schulische Zwecke bestimmten Mittel, soweit der Stadtrat dafür zuständig ist. Das Reglement unterscheidet in Artikel 1 Absatz 1 zwischen den Spezialfinanzierungen für die Schulen in der Stadt Bern, welche öffentliche Mittel der Stadt Bern darstellen, und den Klassenkassen, die nicht der Stadt, sondern den Klassen, d.h. den Schülerinnen und Schülern, gehören.

---

<sup>3</sup> GV; BSG 170.111.

Im 2. Abschnitt (Art. 3 - 8) werden die Spezialfinanzierungen geregelt. Diese Bestimmungen bilden die gesetzliche Grundlage, die durch das übergeordnete Recht verlangt wird. Sie müssen zumindest den Zweck der Spezialfinanzierung sowie die Zuständigkeit zur Bestimmung von Einlagen und Entnahmen regeln (Art. 87 Abs. 2 GV).

Der 3. Abschnitt (Art. 9 - 11) statuiert Grundsätze für die Klassenkassen, d.h. für Mittel ausserhalb des städtischen Finanzhaushalts. Die Vorschriften beschränken sich auf das, was aus der Sicht der Stadt als „Organisatorin“ der Klassenkassen erforderlich oder angezeigt erscheint. Eine Überreglementierung soll vermieden werden.

Der 4. Abschnitt (Art. 12 und 13) enthält eine übergangsrechtliche Regelung betreffend die Überführung der bisherigen Separaten Schulfonds in die Spezialfinanzierungen gemäss dem vorliegenden Reglement und die übliche Bestimmung über das Inkrafttreten.

#### **4. Vernehmlassung und Vorprüfung**

Der Reglementsentwurf wurde vom 2. April bis zum 20. Mai 2009 in eine Vernehmlassung geschickt. Insgesamt gingen 12 Stellungnahmen ein. Der Entwurf wurde von den meisten Befragten positiv aufgenommen. Gefordert wurde allerdings von verschiedenen Seiten, dass die Spezialfinanzierungen nicht je Schulkreis zusammengelegt werden, sondern dass sie pro Schulstandort geführt werden und die Schulstandorte selbst über die Entnahme von Mitteln aus den Spezialfinanzierungen entscheiden können. Die Argumente waren: Ein Fonds pro Schulstandort sei unbürokratischer und schneller; die Zusammenlegung würde unnötige Absprachen und Zeitverzögerungen mit sich bringen; die eigenen Schulfonds pro Standort hätten sich bewährt. Diese Anregung wurde aufgenommen, auch weil nach der Rückweisung des Schulreglements im Stadtrat vom 4. Juni 2009 die Entwicklung der Schulkreise in der Stadt Bern unklar ist. In den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln wird auf die angelegten Änderungen ausdrücklich hingewiesen resp. erklärt, warum einzelne Anregungen nicht berücksichtigt werden konnten.

#### **5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

##### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 1 Gegenstand und Zweck**

Artikel 1 umschreibt Gegenstand und Zweck des Reglements. Absatz 2 legt besonderen Wert auf Transparenz in Bezug auf die Verwaltung und Verwendung der Mittel. Dieser Grundsatz ist für öffentliche Gelder selbstverständlich und gemäss Artikel 70 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>4</sup> (GG) auch gesetzliches Gebot. Er soll aber auch für die im Eigentum der Klassen stehenden Klassenkassen gelten.

Absatz 3 behält die besonderen Vorschriften über unselbständige Stiftungen vor. Diese sind wie erwähnt durch gemeinderätliche Verordnung zu regeln. Sie sind somit nicht Gegenstand des Reglements.

---

<sup>4</sup> GG; BSG 170.11.

## **Artikel 2 Grundsätze**

Artikel 2 will sicherstellen, dass alle für schulische Zwecke bestimmten Gelder durchwegs im Rahmen klarer Vorgaben gesammelt, verwaltet und verwendet werden. Durch die Stadt, d.h. durch die städtischen Schulen, oder durch Klassen erwirtschaftete Mittel sind nach den Bestimmungen des Reglements (vgl. insbesondere Art. 5 Bst. a und Art. 10) ausnahmslos entweder in eine Spezialfinanzierung oder in eine Klassenkasse einzulegen. Irgendwelche weiteren „Kässeli“ sind nicht zulässig.

Aus praktischen Gründen werden in bar erwirtschaftete Gelder, beispielsweise der Ertrag aus einem durch die Schule organisierten Sponsorenlauf, für kurze Zeit z.B. durch eine Lehrkraft gesondert aufbewahrt werden müssen. Absatz 2 verbietet aber ein eigentliches Horten solcher Gelder und verlangt, dass die Mittel baldmöglichst nach den Bestimmungen des Reglements verwaltet werden.

Absatz 3 will sicherstellen, dass nicht öffentliche Mittel der Stadt und „private“ Gelder der Klassen oder Mittel der Klassen und solche der Lehrkräfte vermengt werden.

## **2. Abschnitt: Spezialfinanzierungen**

### **Artikel 3 Bestand**

Gemäss bisheriger Regelung besteht für jeden der 18 Schulkreise und für die Sprachheilschule eine Spezialfinanzierung. Ursprünglich war geplant, diese Fonds auf den Zeitpunkt des Reglements hin je Schulkreis zusammenzulegen. In der Vernehmlassung wurde angeregt, die Fonds pro Schulstandort zu führen, und nicht je Schulkreis zusammenzulegen. Weil die Entwicklung der Schulkreise noch im Gang ist, wird diese Anregung umgesetzt. An jedem Schulstandort besteht künftig eine eigene Spezialfinanzierung. Die Schulstandorte können die Spezialfinanzierungen zusammenlegen, wenn sie es wollen. Die Kleinklassen A, B und D, für welche heute besondere Separate Schulfonds bestehen, werden im Rahmen der Umsetzung des „Integrationsartikels“ (Art. 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992<sup>5</sup>) aufgehoben werden. Die nach wie vor bestehenden besonderen Klassen werden organisatorisch und örtlich - die Sonderklassen sind bereits heute örtlich - in die einzelnen Schulstandorte integriert. Die Spezialfinanzierungen für die Schulstandorte stehen damit auch diesen Klassen zur Verfügung; besondere weitere Spezialfinanzierungen drängen sich nicht auf.

### **Artikel 4 Zweck**

Auch die Zweckbestimmung gemäss Artikel 4 entspricht im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen für die heutigen Separaten Schulfonds. Auf die heutige Unterscheidung verschiedener „Konten“ (allgemeiner Schulfonds, Fürsorgekasse) wird verzichtet. Die vorliegende Zweckbestimmung umfasst sowohl den Zweck der heutigen allgemeinen Schulfonds als auch der Fürsorgekassen.

Hier wurde in der Vernehmlassung angeregt, die sogenannte Fürsorgekasse nicht zu streichen, weil diese zweckgebundenen Mittel bisher sehr gezielt eingesetzt wurden und in Zukunft die Gefahr bestehen könnte, dass zu wenig Mittel eingesetzt werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung ist es jedoch weiterhin möglich, gezielt Mittel für bedürftige Schülerinnen und Schüler einzusetzen. Weil das Reglement den Schulleitungen bzw. Schulkommissionen möglichst viel Freiheit in der Verwendung der Mittel zugestehen will, wird diese Anregung nicht umgesetzt.

---

<sup>5</sup> VSG; BSG 432.210.

### **Artikel 5 Einlagen**

Die Regelung der Einlagen entspricht im Wesentlichen der heutigen Praxis betreffend die Separaten Schulfonds. Heute fliessen dauernd gewisse Mittel aus unselbständigen Stiftungen in die Separaten Schulfonds. Der Gemeinderat beabsichtigt, dies zu ändern und die Stiftungsmittel direkt und ohne unnötigen „Umweg“ über die Spezialfinanzierung den Personen zugehen zu lassen, denen sie schliesslich dienen sollen. Trotzdem ist es denkbar, dass Mittel aus einer unselbständigen Stiftung in eine Spezialfinanzierung fliessen (Bst. c), sofern die Zweckbestimmung der betreffenden unselbständigen Stiftung dies zulässt und das für die Verwendung der Stiftungsmittel zuständige Organ einen entsprechenden Beschluss fasst.

Nicht in die Spezialfinanzierung eingelegt werden nach Buchstabe d für einen besonderen Zweck bestimmte Zuwendungen Dritter. Solche Mittel werden in einen besonderen Fonds mit entsprechender Zweckbestimmung eingelegt werden oder gegebenenfalls dazu führen, dass eine neue unselbständige Stiftung gebildet wird.

### **Artikel 6 Entnahmen**

Über Entnahmen bis Fr. 3 000.00 pro Fall soll grundsätzlich die Standort-Schulleitung, über höhere Beträge die Schulkommission entscheiden (Abs. 1 und 2).

In der Vernehmlassung war die Höhe des Betrags, der entnommen werden darf, umstritten. Ursprünglich waren Fr. 2 000.00 vorgesehen. Eine Vernehmlassungsadressatin fand das zu hoch, mehrere andere Adressatinnen fanden diesen Betrag viel zu tief. Der Betrag wurde nun auf Fr. 3 000.00 erhöht. Grundsätzlich über Entnahmen entscheiden soll die Standortschulleitung, resp. diejenige Stelle, auf die sich - bei freiwilliger Zusammenlegung der Fonds - die Schulstandorte geeinigt haben.

### **Artikel 7 Verwaltung**

Weil die Spezialfinanzierungen Teil der städtischen Finanzen sind, gelten für sie umfassend die allgemeinen übergeordneten und städtischen Bestimmungen über den Finanzhaushalt und namentlich über Spezialfinanzierungen. Die Verwaltung und Rechnungsführung für die Spezialfinanzierungen obliegt nach Absatz 1 neu der zuständigen Stelle der für die Volksschule verantwortlichen Direktion, d.h. dem Direktionsfinanzdienst der Direktion für Bildung, Soziales und Sport. An der Zuständigkeit des Direktionsfinanzdienstes zur administrativen *Verwaltung* der Mittel ändert der Umstand nichts, dass die nach Artikel 6 Absatz 1 oder 2 zuständigen Stellen über die *Verwendung* der Mittel entscheiden. Der Direktionsfinanzdienst wird die Beschlüsse dieser Stellen betreffend Mittelverwendung jeweils auszuführen haben.

Aus praktischen Gründen sollen die für die Mittelverwendung zuständigen Stellen, wie heute, die Möglichkeit haben, einen Barbeitrag in beschränkter Höhe vor Ort zur Verfügung zu haben. Diese Mittel müssen aber gesondert aufbewahrt werden und dürfen namentlich nicht mit den Klassenkassen vermengt werden (Art. 2 Abs. 3).

Die Direktion erlässt nach Absatz 4 eine Direktionsverordnung über die Verwaltung der Spezialfinanzierungen. Sie kann den Schulleitungen gewisse Aufgaben wie die laufende Buchführung über die Spezialfinanzierung ihres Schulkreises oder ihrer Schule übertragen. Eine allfällige dezentrale Buchhaltung wird aber Ende Jahr jeweils in die Rechnung der Direktion zu integrieren sein. Zentraler Gegenstand der Verordnung wird die Rechenschaftspflicht der Schulleitungen sein. Die Schulleitungen werden die Verwendung der Mittel, insbesondere auch der ihnen zur Verfügung gestellten Barbeiträge, lückenlos mit Belegen nachweisen müssen.

In Vernehmlassungsantworten wurde gefordert, den Betrag von Fr. 500.00 anzuheben. Weil die Bezahlung per Rechnung oder mit Bank- oder Postkarten üblich ist, wird die Höhe des Barbetrags bei Fr. 500.00 belassen.

### **Artikel 8 Verzinsung**

Verpflichtungen oder Guthaben der Stadt gegenüber den Spezialfinanzierungen sind nach Artikel 86 Absatz 2 GV - wirtschaftlich richtig - zu verzinsen. Es besteht kein Grund, von dieser Regelung abzuweichen. Die Festlegung des Zinssatzes durch den Gemeinderat entspricht auch der für andere Spezialfinanzierung gehandhabten Praxis und neueren reglementarischen Bestimmungen in andern Bereichen, beispielsweise in Artikel 13 Absatz 2 des Abfallreglements vom 25. September 2005<sup>6</sup>.

### **3. Abschnitt: Klassenkassen**

#### **Artikel 9 Bildung, Auflösung, Verwendung der Mittel**

Artikel 9 erlaubt die Führung von Klassenkassen für klassenbezogene Anlässe. Die Klassen *können* nach Absatz 1 eine solche Kasse führen; dazu verpflichtet sind sie nicht. Über die Bildung und die Auflösung einer Klassenkasse sowie über die Verwendung der Mittel der Kasse entscheiden die Klassen gemeinsam mit ihrer Klassenlehrkraft (Abs. 2). Nicht ausdrücklich erwähnt, aber klar ist, dass in Streitfällen die Lehrkraft entscheidet.

Die Mittel in den Klassenkassen gehören der Klasse als Ganzes. Sie sind deshalb, wie Absatz 3 zum Ausdruck bringt, nicht Bestandteil der Rechnung der Stadt.

#### **Artikel 10 Einlagen**

Artikel 10 regelt die Einlagen. Möglich sind nach Absatz 1 Beiträge der Schülerinnen und Schüler und der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter. Diese Beiträge sind freiwilliger Natur. Eine „Zwangsabgabe“ erforderte eine gesetzliche Grundlage, welche mit dem vorliegenden Reglement bewusst nicht geschaffen werden soll.

Neben Beiträgen der Schüler- und Elternschaft sind nach Absatz 2 auch Einlagen aus eigenen Veranstaltungen der Klasse möglich. Zu denken ist etwa an einen Sponsorenlauf oder einen Preis, den die Klasse in einem Wettbewerb gewonnen hat. Absatz 2 erlaubt allerdings nur „massvolle“ Einlagen. In Klassenkassen sollen grundsätzlich nicht grosse Beträge aufbewahrt werden. Grössere Vorhaben sind durch andere Mittel, beispielsweise durch die Spezialfinanzierung nach Artikel 3 ff., zu finanzieren. Damit die Einhaltung dieser Vorgabe sichergestellt ist, muss die Schulleitung derartigen Einlagen zustimmen. Im Interesse der Transparenz muss anlässlich einer Sammlung oder anderweitigen Beschaffung von Mitteln darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Mittel für die Klassenkasse bestimmt sind.

In der Vernehmlassung wurde angeregt, Absatz 2 Buchstabe b wie folgt umzuformulieren: b. die Schulleitung *schriftlich* zustimmt. Darauf wird verzichtet. Wiederum aus dem Grund, dass die Schulleitung bestimmen soll, wie die Zustimmung aussehen soll, ob also eine mündliche genügt oder diese schriftlich sein soll.

#### **Artikel 11 Organisation**

Artikel 11 enthält Grundsätze zur Sicherstellung der Transparenz, insbesondere in Bezug auf die Mittelverwendung. Die Schulleitung wird diese Grundsätze zu konkretisieren haben (Abs. 3).

---

<sup>6</sup> AFR; SSSB 822.1.

#### **4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **Artikel 12 Änderung bisherigen Rechts**

Artikel 12 regelt die Überführung der bisherigen Separaten Schulfonds in die Spezialfinanzierungen. Auch nach der Einführung der neuen Schulkreisorganisation bestehen heute noch separate Schulfonds für die 18 ehemaligen Schulkreise. Die Mittel dieser Fonds werden in die Spezialfinanzierung desjenigen Schulstandorts eingelegt, der sich im Gebiet des ehemaligen Schulkreises befindet. Absatz 2 regelt die besonderen Fälle der Schulstandorte Marzili/Sulgenbach und Pestalozzi. Diese Standorte hatten bisher keine separaten Schulfonds.

Marzili/Sulgenbach ist ein neuer Schulstandort. Die Schülerinnen und Schüler gehörten davor zu den Schulkreisen Munzinger resp. Kirchenfeld, deshalb erhält die Spezialfinanzierung Marzili/Sulgenbach Mittel aus diesen beiden bestehenden Schulfonds, aufgeteilt im Verhältnis der Anzahl Schülerinnen und Schüler, die an den bisherigen Standorten unterrichtet wurden.

Der Schulstandort Pestalozzi hatte bisher keinen eigenen Fonds. Er erhielt aber schon bisher Mittel aus dem Munzinger-Fonds. Die Spezialfinanzierung des Standorts Pestalozzi wird deshalb geäufnet aus Mitteln des Fonds Munzinger, aufgeteilt im Verhältnis der Anzahl Schülerinnen und Schüler.

Absatz 3 regelt die Überführung der Separaten Fonds für die Kleinklassen, die voraussichtlich nicht bereits mit dem Inkrafttreten der Teilrevision des Schulreglements, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden.

##### **Artikel 13 Inkrafttreten**

Weil das vorliegende Reglement nicht eigentliche schulische, sondern finanzielle Belange regelt, erscheint es angezeigt, das Reglement auf den Beginn eines Kalenderjahrs in Kraft zu setzen.

Anderweitige reglementarische Bestimmungen sind mit dem vorliegenden Reglement nicht ausser Kraft zu setzen. Der Gemeinderat wird die überholten heutigen Regelungen zu den verschiedenen „Fonds“ mit der Inkraftsetzung des Verordnungsrechts über die unselbständigen Stiftungen ausser Kraft setzen, ebenso die bestehenden Weisungen, die die Spezialfinanzierungen betreffen.

##### **Antrag**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement über die Spezialfinanzierungen für die Schulen und über die Klassenkassen (Schulspezialfinanzierungsreglement; SSR).
2. Der Stadtrat erlässt das Reglement über die Spezialfinanzierungen für die Schulen und über die Klassenkassen (Schulspezialfinanzierungsreglement; SSR).

3. Die Stadtkanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses unter Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 beauftragt.

Bern, 12. August 2009

Der Gemeinderat

*Beilage*

Reglement über die Spezialfinanzierungen für die Schulen und über die Klassenkassen (Schulspezialfinanzierungsreglement; SSR)